2 E 4701/23

Rechtsanwalt
Joachim Schaller
23. Jan. 2024
EINGEGANGEN
EB | Scan | Mdt hat Abschr
Kopieren | Rücksp. mit | KA

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [redacted]

[redacted]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- 168-22-VP - ,

g e g e n

Universität Hamburg
CampusCenter,
Alsterterrasse 1,
20354 Hamburg,
- 312.2/51522/2023/3/VM - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 20. Dezember 2023 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Ruhrmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Stößel,
den Richter am Verwaltungsgericht Dunz

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig die vom Antragsteller im Rahmen des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc. erbrachte Prüfungsleistung im Modul Mathematik 1 als Prüfungsleistung im Modul Mathematik I im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre B.Sc. anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten [redacted] tscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Anerkennung einer Prüfungsleistung im Wege der einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller nahm zum Wintersemester 2018/2019 den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc. (im Folgenden: HWI) auf, welcher von der Antragsgegnerin sowie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) angeboten wird. Der Studiengang beinhaltet Module aus dem sogenannten MINT-Bereich (Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften) im Umfang von 56 Leistungspunkten im Pflichtbereich und 28 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich, die von der HAW durchgeführt werden, sowie wirtschaftswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 42 Leistungspunkten im Pflichtbereich und 42 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich, welche von der Fakultät für Betriebswirtschaft der Antragsgegnerin durchgeführt werden, sowie die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte). Das für diesen Studiengang maßgebliche Modulhandbuch zur Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen" mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)" an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016 (online abrufbar unter https://www.hwi.uni-hamburg.de/studienorganisation/bachelor/studienverlauf/modulhandbuch-hwi-bachelor-.pdf; im Folgenden: Modulhandbuch HWI) verweist zur Modulbeschreibung der wirtschaftswissenschaftlichen Module in Teilen ausdrücklich auf das „Modulhandbuch des B.Sc. Betriebswirtschaftslehre der Uni HH". Auf der Webseite des Studienganges wird insoweit aktuell auf das Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) in der Version G, welches vom Fakultätsrat am 5. Juli 2023 genehmigt worden ist, das zu einem unbekannten Zeitpunkt auf der Webseite der Antragsgegnerin veröffentlicht worden ist (https://www.bwl.uni-hamburg.de/studium/bachelor-studiengaenge/bachelor-of-science-bwl/20230822-bsc-bwl-modulhandbuch-version-g-veroeffentlichung.pdf) und das nach den Angaben auf der Webseite ab dem Wintersemester 2023/2024 gilt (im Folgenden: Modulhandbuch BWL) verwiesen (vgl. https://www.hwi.uni-hamburg.de/studienorganisation/bachelor/studienverlauf.html).

Im Rahmen dieses Studienganges erbrachte er am 8. Oktober 2019 auch eine Prüfungsleistung im Modul Mathematik 1, die mit der Note 4,0 benotet wurde.

Beim Modul Mathematik 1 (HWI) handelt es sich um ein mit 9 Leistungspunkten (LP) bewertetes Pflichtmodul, welches von der HAW angeboten wird. Ausweislich des Modulhandbuches HWI ist das Modul dem ersten Fachsemester zugeordnet und hat einen Umfang

von 8 Semesterwochenstunden (SWS), wobei 5 SWS auf die Vorlesung und 3 SWS auf Übungen entfallen. Der Arbeitsaufwand wird mit 270h angegeben, von denen 112h Stunden auf das Präsenzstudium und 158h auf das Selbststudium entfallen. Das Qualifikationsziel lautet:

> „***Gesamtqualifikationsziel***
> *Im Verlauf des Moduls erwerben Studierende breite Kenntnisse der grundlegenden Ingenieurmathematik, die sie zum Verständnis der hierauf aufbauenden ingenieur- und naturwissenschaftlichen Module befähigt.*
>
> ***Fachkompetenz (Wissen und Verstehen)***
> *Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse mathematischer Verfahren, Begriffe und Notation. Sie üben mathematischer Fertigkeiten ein und sind in der Lage, typische grundlegende Probleme der Ingenieurmathematik zu erkennen und zu lösen.*
>
> ***Methodenkompetenz (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen)***
> *Die Studierenden eignen sich die Kompetenz an, Mathematik als universelle Sprache ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen anzuwenden. Sie beginnen, die mathematisch-logische Vorgehensweise auch zur Problemanalyse außerhalb der Mathematik zu übertragen.*
>
> ***Sozialkompetenz (Kommunikation und Kooperation)***
> *Die Studierenden gewinnen einen Überblick über unterschiedliche Lernformen und gelangen durch intensive Rückkopplung zu einer kritischen Reflexion ihres Lernverhaltens.*"

Zu den Inhalten heißt es:

> *„Schwerpunkte bilden lineare Algebra (lineare Gleichungssysteme, Vektoren und Matrizen), Folgen und Reihen (u. a. Grenzwerte und Konvergenz sowie Potenzreihen), Differenzialrechnung (Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Differentiationsregeln, Taylorreihen sowie Kurvendiskussion) und Integralrechnung (inkl. uneigentlichen Integralen und numerischer Integration) von Funktionen einer Veränderlichen und ihre Anwendungen.*"

Zur Verwendbarkeit des Moduls wird angegeben:

> *„Ingenieurmathematik ist eine elementare Grundlage des Studiums und stellt Kenntnisse und Fertigkeiten für alle ingenieur- und naturwissenschaftlichen Module sowie für die betriebs- und volkswirtschaftlichen Module bereit."*

Die Prüfungsleistung wird in Form einer zweistündigen Klausur erbracht.

Mathematik 1 und Mathematik 2 sind die einzigen Mathematik-Module im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Es sind – insbesondere im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums – keine gesonderten Mathematikmodule in Vorbereitung auf die wirtschaftswissenschaftlichen Module vorgesehen.

Zum Wintersemester 2022/2023 wechselte der Kläger in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre B.Sc. (im Folgenden: BWL) der Antragsgegnerin und beantragte die Anerkennung zahlreicher zuvor erbrachter Prüfungsleistungen, darunter am 14. November 2022 auch die Anerkennung des Moduls Mathematik 1 (HWI) auf das Modul Mathematik I (BWL).

Ausweislich des Modulhandbuchs BWL (Version G) handelt es sich bei Mathematik I (BWL) um ein Pflichtmodul, das dem ersten Semesters zugeordnet ist. Das unter der Modulverantwortung von Prof. Dr. Michael Merz stehende Modul ist mit 6 ECTS bewertet und hat einen Arbeitsaufwand von 42h in Präsenz und 138h im Selbststudium. Zum Qualifikationsziel heißt es:

> ***„Analytische Kompetenz***
>
> *• Erlernen der im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigten Grundfertigkeiten, die für die Mathematik und Statistik sowie viele andere Bereiche (z.B. Operation Research, Finance, Ökonometrie) benötigt werden.*
>
> *• Transfer und Vertiefung der in der Vorlesung vorgestellten mathematischen Methoden und Konzepte durch eigenständige aktive Anwendung des Gelernten beim Lösen von Übungsaufgaben.*
>
> *• Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen das passende Lösungsverfahren zu identifizieren und neben dem theoretischen Fundament auch die inhaltliche Relevanz der Konzepte zu verstehen.*

Wissenschaftliches Denken

• Studierende verstehen mathematische/statistische Ergebnisse/Auswertungen und reflektieren mathematische/statistische Ergebnisse kritisch.

• Lernen sich selbständig in neue fortgeschrittene mathematische Themen einzuarbeiten und eigene Problemlösungsvorschläge zu entwickeln und zu bewerten.

Managementkompetenz

• Können sicher und effektiv über mathematische/statistische Themen kommunizieren (mündlich und schriftlich).“

Inhalte sind:

„Grundlagen der Aussagenlogik, Beweisführung und Mengenlehre, verschiedene Zahlenbereiche (inkl. komplexe Zahlen), Grundlagen der Linearen Algebra und der Matrizentheorie. Die Bedeutung und Anwendbarkeit der vorgestellten Methoden und Techniken werden durch Beispiele aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften illustriert.“

Zudem weist das aktuelle Modulhandbuch fachübergreifende Themen, Inhalte und Kompetenzen in den Bereichen Internationales; Ethik, Verantwortung und Nachhaltigkeit; Transfer/Praxisbezug und Digitalisierung/E-Learning aus. Das Modul wird durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen.

Zu einem nicht näher bestimmten Datum vor dem 7. Februar 2023 erklärte der Modulverantwortliche des Moduls Mathematik I (BWL), Prof. Dr. Merz schriftlich, dass eine Anerkennung der Moduls Mathematik 1 (HAW) auf Mathematik I (Uni/BWL) wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen könne. Im vom Antragsteller absolvierten Modul würden keine Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen der Beweistheorie, Eigenwerttheorie, Quadratischen Formeln, komplexen Zahlen, Mächtigkeit von Mengen und der fortgeschrittenen Matrizentheorie vermittelt.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2023 wurde dem Antragsteller mit inhaltsgleicher Begründung mitgeteilt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am 7. Februar 2023 entschieden habe, dass eine Anerkennung nicht erfolgen könne.

Hiergegen wendete sich der Antragsteller mit seinem Widerspruch vom 25. Februar 2023, den er im Wesentlichen damit begründete, dass ihm nach den §§ 40 Abs. 1 und 61 Abs. 4 HmbHG i.V.m. § 8 der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 19. Juni 2019, zuletzt geändert am

20. Oktober 2021 (im Folgenden: PO (BWL)) ein Anspruch auf Anerkennung zustehe. Wesentliche Unterschiede könnten schon deshalb nicht festgestellt werden, weil die Inhalte des Moduls Mathematik I (BWL) nicht normativ bestimmt seien, sondern die fachspezifischen Bestimmungen lediglich auf das Modulhandbuch verwiesen. Im Übrigen belegten die Modulbeschreibungen beider Module wesentliche Unterschiede nicht, zumal gemäß dem Lehrplan für Mathematik 1 (HWI), welchen er mit der Widerspruchserhebung vorlegte, im Rahmen des Moduls deutlich mehr Inhalte gelehrt worden seien, unter anderem die Themen komplexe Zahlen, quadratische und höhere Gleichungen und Matrizenrechnung. Die Mächtigkeit von Mengen sei über den Abschnitt der Zahlensysteme und Folgen und Reihen behandelt worden; nur die Beweistheorie im engeren Sinne sei im Modul noch nicht behandelt worden.

Unter dem 1. März 2023 äußerte sich der Modulverantwortliche für Mathematik I (BWL), Prof. Dr. Merz, ergänzend zu den vorgenannten Ausführungen des Antragstellers. Eine Anrechnung komme weiterhin nicht in Betracht. Der Lehrplan für das Modul Mathematik 1 (HWI) zeige, dass nur in den Kapiteln 0 und 1 Inhalte gelehrt worden seien, die auch im Modul Mathematik I (BWL) gelehrt würden. Demgegenüber seien die Inhalte der Kapitel 2 bis 4 Inhalt des Moduls Mathematik II (BWL). Es fehlten im erworbenen Modul Mathematik 1 (HWI) folgende zentrale Themengebiete von Mathematik I (BWL): Aussagenlogik, Beweistheorie, Mengenlehre (insb. Mächtigkeit von Mengen und Beweise für die Abzählbarkeit der Menge der rationalen Zahlen und der Überabzählbarkeit der Menge der reellen Zahlen), Relationen (insb. ihre Eigenschaften und ihr Zusammenhang mit Funktionen), Lineare Abbildungen (insb. ihr Zusammenhang mit Matrizen), Quadratische Formeln und Definitheitseigenschaften von quadratischen Formeln und Matrizen (insb. Methoden zur Bestimmung der Definitheitseigenschaften). Im Übrigen werde deutlich, dass die Matrizenlehre in Mathematik I (BWL) umfangreicher behandelt werde, zum Beispiel würden lineare Gleichungssysteme mit beliebig (endlich) vielen Variablen gelehrt und Konzepte wie der Rang einer Matrix thematisiert.

Der Antragsteller erwiderte hierauf mit Schriftsatz vom 16. Juni 2023, dass er die bezeichneten Unterschiede für nicht gravierend halte.

Am 29. Juni 2023 entschied der Prüfungsausschuss der Antragsgegnerin, dem Widerspruch nicht abzuhelfen.

Am 24. August 2023 wies der Antragsteller die Antragsgegnerin darauf hin, dass er das Modul Mathematik II (BWL) bestanden habe, was zeige, dass er durch Mathematik 1 (HWI) die notwenigen Kompetenzen erworben habe.

Der Antragsteller hat am 2. November 2023 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, mit dem er die vorläufige Anerkennung des Moduls erreichen möchte. Hinsichtlich eines Anordnungsanspruchs nimmt er im Wesentlichen auf die Gründe seines Widerspruchs Bezug. Zum Anordnungsgrund gibt er an, dass ihm nur noch das Modul Mathematik I (BWL) für seinen Abschluss fehle. Er habe eine Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfergesellschaft aufgenommen, für die er bis zum 31. Dezember 2023 ein vorläufiges und bis Mitte Januar 2024 ein endgültiges Bachelorzeugnis vorlegen müsse; andernfalls ende sein Vertrag. Die Teilnahme an der Modulprüfung für Mathematik I (BWL) zum Ende des laufenden Wintersemesters sei ihm wegen des damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwandes unzumutbar. Er hat in diesem Zusammenhang seinen Anstellungsvertrag sowie Kommunikation mit dem Arbeitgeber vorgelegt, auf die Bezug genommen wird.

Der Antragsteller beantragt,

> die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig seine mit 4,0 bewertete Prüfung im Modul Mathematik 1 im Rahmen des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen für das Modul Mathematik I im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre als gleichwertig anzuerkennen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den am 15. November 2023 erlassenen Widerspruchsbescheid, mit dem sie den Widerspruch des Antragstellers zurückgewiesen hat. Nach Angaben des Antragstellervertreters ist dieser Bescheid bis zum 21. November 2023 nicht zugestellt worden. Darin führt die Antragsgegnerin zunächst aus, dass es mit dem Hamburgischen Hochschulgesetz in Einklang stehe, wenn eine Prüfungsordnung auf eine bestimmte Fassung einer in geeigneter Form veröffentlichten Modulbeschreibung verweise, wie es hier in § 4 Abs. 2 Satz 2 PO (BWL) der Fall sei. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass es zwischen den zu vergleichenden Modulen Schnittmengen gebe. Insbesondere die Fachkompetenzen seien vergleichbar. Die Methodenkompetenz im Fach Mathematik I (BWL) sei allerdings umfangreicher. So werde die „eigenständige aktive Anwendung" der erlernten Methoden vermittelt. Insbesondere würden Studierende „in die Lage versetzt, für wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen das passende Lösungsverfahren zu identifizieren und neben dem theoretischen Fundament auch die inhaltliche Relevanz der Konzepte zu verstehen". Dies gehe weit über das Erlernen des mathematischen Rechenweges

hinaus. Das selbständige Anwenden, Verstehen der Konsequenzen und kritische Hinterfragen mache im Modulhandbuch gegenüber dem Erlernen des mathematischen Rechenwegs bereits drei Unterpunkte aus. Der eingereichte Lehrplan weise demgegenüber keine dieser Kompetenzen aus. Außerdem fehle dort die Fähigkeit, sich „selbständig in neue fortgeschrittene mathematische Themen einzuarbeiten und eigene Problemlösungsvorschläge zu entwickeln und zu bewerten" und „sicher und effektiv über mathematische/statistische Themen kommunizieren" zu können (mündlich und schriftlich)". Diese Kompetenzen machten den ganz überwiegenden Teil des noch zu erbringen Moduls aus. Hinzu komme, dass nicht ersichtlich sei, dass die neu aufgenommenen fachübergreifenden Themen, Inhalte und Kompetenzen im besuchten Modul überhaupt eine Rolle spielten.

Der Antragsteller hat hierzu mit Schriftsatz vom 21. November 2023 unter Verweis auf ein von ihm vorgelegtes Skript von Prof. Dr. Baumann zu Mathematik 1 (HWI) ausgeführt, dass Matrizenrechnung, Folgen und Reihen und Zahlensysteme sehr wohl Thema gewesen seien. Mengen und Mengentheorie hätten wiederholt eine Rolle gespielt und seien auch im Kapitel Differentialrechnung und Integralrechnung vorausgesetzt worden. Lineare Abbildungen seien im Rahmen der linearen Algebra behandelt worden; quadratische Formeln seien nicht explizit behandelt worden, aber bei sämtlichen Inhalten der Vorlesung Grundvoraussetzung gewesen und somit implizit gelehrt und geprüft worden. Definitionseigenschaften von quadratischen Formeln und Matrizen seien ebenso Inhalt der Veranstaltung gewesen wie Matrizentheorie- und Algebra, auch mit n-Variablen. Er halte es darüber hinaus für unzulässig, für die Frage der Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen auf eine veränderte Modulbeschreibung abzustellen, die zum Studienbeginn und zum Zeitpunkt seiner Antragstellung nicht gegolten habe. Er hat das Modulhandbuch BWL in einer Vorgängerversion D, vom Fakultätsrat genehmigt am 13. Mai 2020, vorgelegt, in dem es zum Qualifikationsziel noch hieß:

> *„Erlernen der im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigten mathematischen Grundfertigkeiten. Transfer und Vertiefung der in der Vorlesung vorgestellten mathematischen Methoden und Konzepte durch eigenständige aktive Anwendung des Gelernten beim Lösen von Übungsaufgaben."*

Inhalte waren:

> *„Im Rahmen dieses Mathematikmoduls werden die Grundlagen der Aussagenlogik, Beweisführung und Mengenlehre sowie die für den weiteren Fortgang des Studiums notwendigen Kenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra und der*

Matrizentheorie vermittelt. Die Bedeutung und Anwendbarkeit der vorgestellten Methoden und Techniken wird durch Beispiele aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften illustriert."

Er hat weiter ausgeführt, dass jedenfalls auch nach dem neuen Modulhandbuch keine wesentlichen Unterschiede bestünden. Auf den Schriftsatz und die vorgelegten Anlagen (Skript der Vorlesung Mathematik 1 (HWI), Modulhandbücher BWL in der aktuellen und der Vorgängerversion D) wird wegen ihres Inhalts ergänzend Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin hat auf Nachfragen des Gerichts eine Inhaltsangabe des Moduls Mathematik I (BWL) für das Wintersemester 2022/2023 vorgelegt und ausgeführt, dass sich der Inhalt in den letzten fünf Jahren nicht geändert habe. Danach fehlten die Inhalte der Kapitel 1, 2, Kapitel 4 und die Abschnitte 6.5 bis 6.8, 7.1, 7.4, 7.6, 8.4-8.6, 9.2, 9.3, 9.5, 9.6; dies mache mindestens 222 Folien des Moduls aus. Das Modul Mathematik 1 (HWI) sei stärker auf Rechentechniken als auf ein allgemeines und ganzheitliches Verständnis ausgelegt. Es dürften sich weniger als 30% der Inhalte des dortigen Moduls mit Inhalten aus Mathematik I (BWL) befassen. Auf die Inhaltsangabe wird Bezug genommen.

Der Antragsteller hat am 7. Dezember 2023 ergänzend seine Klausur aus Mathematik 1 (HWI), das für sein Modul im Sommersemester 2019 verwendete Skript von Prof. Dr. Rainer Sawatzki sowie ein im Buchhandel erhältliches Skript von Prof. Dr. Merz zum Modul Mathematik I (BWL) eingereicht, auf die Bezug genommen wird.

Auf die gerichtliche Bitte zur Stellungnahme zu den vom Antragsteller neu eingereichten Unterlagen hat der Fachvertreter Prof. Dr. Merz zum eingereichten Skript von Prof. Dr. Baumann ausgeführt, dass das erworbene Modul ausweislich dieses Skriptes keine (ausreichenden) Lerninhalte zu folgenden Themen enthalte: Beweistheorie, Aussagenlogik, Mächtigkeit von Mengen, Potenzmengen & Partitionen, Relationen und ihre Eigenschaften, Eigenschaften von Funktionen (Injektivität, Surjektivität, Bijektivität usw.), Allgemeine (normierte) Vektorräume, Erzeugendensystem, Basis, Dimension, spezielle Matrizen und ihre Eigenschaften, Power-Methode, Diagonalisierbarkeit von speziellen Matrizen, Quadratische Formen, Definitheitseigenschaften von Quadratischen Formen und Matrizen. Mathematik 1 (HWI) vermeide mathematischen Formalismus weitgehend und die Konzepte und Verfahren würden an einfachen Spezialfällen verdeutlicht und nicht in voller Allgemeinheit gelehrt. Dies sei für eine universitäre Ausbildung, die nicht nur auf die Ausbildung von Praktikern, sondern auch von Wissenschaftlern abziele, zu unpräzise. Zum Beispiel würden mathematische Aussagen sehr einfach gehalten und nicht immer mit allen notwendigen Voraussetzungen angeben. Beweise suche man überwiegend vergebens.

Gerade in einer universitären Ausbildung sei dies aber wichtig. Der Fokus liege im Modul Mathematik 1 (HWI) im Vergleich zum Modul Mathematik I (BWL) weniger auf einem allgemeinen und ganzheitlichen Verständnis (inkl. Beweisen und Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Konzepten), sondern mehr auf dem Vermitteln von Rechentechniken anhand von (einfachen) Beispielen. Von den 115 Seiten des Skripts befassten sich die Seiten 9-26, 49-53, 61-115, das heißt 65 %, nicht mit Inhalten des Moduls Mathematik I (BWL); die restlichen 35 % befassten sich mit den vorbenannten Einschränkungen mit Inhalten des Moduls Mathematik I (BWL). Zum Beispiel würden Vektoren noch in der „naiven Sichtweise" wie in der Schule vermittelt. In Mathematik I (BWL) sei es ein großes Ziel, Studierende mit abstrakten Konzepten und Strukturen vertraut zu machen, da solche Kenntnisse zum einen in einer universitären Ausbildung benötigt würden und zum anderen abstraktes Denken schulten.

Nachfragen des Gerichts dazu, was genau mit den fachübergreifenden Themen, Inhalten und Kompetenzen in Mathematik I (BWL) gemeint sei, welchen Raum diese einnähmen und inwieweit sie prüfungsrelevant seien, hat die Antragsgegnerin trotz Erinnerung nicht beantwortet.

II.

1. Der zulässige Antrag auf vorläufige Anerkennung des Moduls Mathematik 1 (HWI) auf Mathematik I (BWL) ist begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des oder der Antragstellenden vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Voraussetzung dafür sind sowohl die sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren (Anordnungsanspruch) als auch ein Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne einer besonderen Dringlichkeit (Anordnungsgrund). Das Vorliegen der Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Nach dieser Maßgabe hat der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch (hierzu unter a)) als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (hierzu unter b)).

a) Der Antragsteller kann nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage auf Grundlage des § 61 Abs. 4 HmbHG i.V.m. § 8 Abs. 1 (PO (BWL) in entsprechender Anwendung die Anerkennung seiner erbrachten Prüfungsleistung im Modul Mathematik 1 (HWI) als Prüfungsleistung im Zielmodul Mathematik I (BWL) beanspruchen.

§ 61 Abs. 4 HmbHG regelt, dass in anderen Studiengängen erbrachte gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten anzurechnen sind. Die Antragsgegnerin hat in ihren maßgeblichen Satzungen in § 8 PO (BWL) entgegen der Vorgabe § 60 Abs. 2 Nr. 7 HmbHG nur Regelungen für den Fall der hochschulübergreifenden Anerkennung von Prüfungsleistungen im selben Studiengang getroffen; § 8 Abs. 1 PO (BWL) verweist insofern auf § 40 Abs. 1 HmbHG. § 8 Abs. 4 PO (BWL) regelt die mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen. § 40 Abs. 1 HmbHG bestimmt, dass beim Übergang auf eine andere Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische

Zeiten anzuerkennen sind, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Entsprechend der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin ist § 8 PO (BWL) auch auf den hiesigen Fall der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang der Antragsgegnerin anzuwenden.

Soweit die Fakultät für Betriebswirtschaft der Antragsgegnerin in ihrem „Merkblatt zur Beantragung von Anerkennungen" (online abrufbar unter https://www.bwl.uni-hamburg.de/service/studienbuero/formulare/20220704-merkblatt-zur-beantragung-von-vorpruefung-anerkennungen.pdf) auch auf eine Satzung der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Universität Hamburg zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 18. November 2015 verweist, dürfte diese durch die Reglungen in § 8 PO (BWL) als lex posterior verdrängt worden sein; inhaltliche Abweichungen ergäben sich ohnehin nicht.

In materieller Hinsicht kommt es demnach darauf an, dass das erworbene und das Zielmodul „gleichwertig" sind bzw. zwischen ihnen kein „wesentlicher Unterschied" besteht, wobei sich aus den unterschiedlichen Begrifflichkeiten keine inhaltlich abweichenden Prüfungsmaßstäbe ergeben. Mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 4.7.2023, 3 Bs 35/23, n.v.), wird das bei Anerkennungsfragen bestehende Spannungsfeld aus dem Grundrecht auf Berufsfreiheit der Antragstellenden gegenüber der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und der Chancengleichheit der Prüflinge untereinander in Ausgleich gebracht. Es würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Berufswahl darstellen, wenn eine anderweitig bereits erbrachte Prüfungsleistung erneut abgelegt werden müsste. Aus Art. 12 Abs. 1 GG folgt demgegenüber kein Recht auf Prüfungsvergünstigungen; vielmehr würde eine Freistellung von der geforderten Prüfungsleistung durch Anerkennung ohne sachlichen Grund die Chancengleichheit der Mitprüflinge verletzen. Zudem ist auch die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) der Hochschulen bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Studiengänge und deren Anforderungen zu berücksichtigen. Für die Frage, inwieweit Hochschulen verpflichtet werden können, anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen auch für die von ihnen geforderten Prüfungsleistungen anzuerkennen, bedeutet dies, dass eine solche Verpflichtung wissenschaftsfreiheitsgerecht und in Konkordanz mit der grundrechtlich fundierten Studierfreiheit nur dann möglich ist, wenn die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits erbracht ist. Dies erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung

mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung (zum Ganzen: OVG Münster, Urt. v. 20.6.2017, 14 A 1776/16, juris Rn. 32 ff.; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 9.1.2018, 6 B 63/17, juris Rn. 9; VG Berlin, Urt. v. 17.11.2021, 12 K 42.19, juris Rn. 18; Dieterich, in: Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 743; Baasch/Delfs, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 61 Rn. 5).

Den Bezugspunkt für die Bestimmung der Gleichwertigkeit bildet dabei hinsichtlich des Zielmoduls diejenige Prüfungsleistung, die sich der Studierende infolge der Anerkennung erspart. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage ist insoweit der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. OVG Münster, Urt. v. 20.6.2017, 14 A 1776/16, juris Rn. 39; VG Köln, Urt. v. 26.10.2021, 6 K 7254/18, juris Rn. 26 f.). Dem gegenüberzustellen ist die erworbene Prüfungsleistung; insoweit ist auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen. In modularisierten Studiengängen können Anhaltspunkte für eine Gleichwertigkeit von Modulen insbesondere den zu den vorgenannten Zeitpunkten maßgeblichen Modulbeschreibungen entnommen werden (vgl. Dieterich, in: Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rn. 743). Auf diese bzw. die sich daraus ergebenden Qualifikationsziele stellt auch die Antragsgegnerin in ihrer Prüfungsordnung maßgeblich ab: Nach § 8 Abs. 4 Satz 3 PO sind im Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen die Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs umfassend zu dokumentieren durch Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch und ggf. des Studiengangsführers. Ergänzend können allerdings auch weitere Unterlagen, insbesondere Vorlesungsmaterialen, herangezogen werden. Diesbezüglich ist zwar zu beachten, dass es nicht auf eine individuell-konkrete Ausgestaltung einer Vorlesung durch einen Lehrenden ankommt; denn selbst in demselben Studiengang unter Geltung derselben Modulbeschreibung werden Module verschiedener Lehrender nie inhaltsgleich sein. Entsprechende Materialien können aber Anhaltspunkte dafür liefern, wie der in den Modulbeschreibungen festgelegte abstrakte Rahmen in einer Fachdisziplin gemeinhin verstanden und ausgefüllt wird.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist hinsichtlich der in Rede stehenden Module Mathematik 1 (HWI) und Mathematik I (BWL) von einer Gleichwertigkeit bzw. dem Fehlen wesentlicher Unterschiede auszugehen.

aa) Dies folgt, anders als der Antragsteller meint, aber nicht bereits aus dem Umstand, dass normative Festlegungen des Modulinhalts sowohl hinsichtlich des erworbenen als auch hinsichtlich des Zielmoduls fehlen. Wenn es an einer wirksamen normativen Ausgestaltung

eines Moduls fehlen würde, müsste die Anerkennung konsequenterweise insgesamt ausscheiden, weil keine zu erbringenden Prüfungsleistung existiert, für die die Anrechnung erfolgen könnte. Um die Möglichkeit der Anerkennung zu eröffnen, müsste in diesem Fall alternativ auf die tatsächliche Ausgestaltung des Studienganges (im Rahmen seiner Akkreditierung) und den mutmaßlichen Willen der zuständigen Hochschulgremien abgestellt werden. Das Fehlen normativ bestimmter Inhalte könnte demgegenüber jedenfalls nicht dazu führen, dass jedwede Prüfungsleistung mangels normativ bestimmter Unterschiede anzuerkennen wäre; dies würde den Zweck von Prüfungsleistungen, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, unter erheblicher Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Kommiliton:innen verfehlen.

Dies berücksichtigend legt die Kammer zur Bestimmung der maßgeblichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Modul Mathematik I (BWL) erworben und nachgewiesen werden sollen, im Ausgangspunkt die geltende PO (BWL), die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre v. 19. Juni 2019, zuletzt geändert am 26. Mai 2021 (im Folgenden: FSB (BWL)) sowie das aktuelle Modulhandbuch der Fakultät für Betriebswirtschaft (Version G) zugrunde.

Zwar hegt die Kammer Zweifel daran, dass die von der Antragsgegnerin gewählte Regelungstechnik zur Beschreibung der Module zulässig ist. Nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG sind in Hochschulprüfungen insbesondere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck aufzunehmen; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden; in Studiengängen nach § 54 HmbHG kann sich die Studienordnung darauf beschränken, auf eine bestimmte Fassung der in geeigneter Form anderweitig veröffentlichten Zusammenstellung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) zu verweisen. Dies dürfte es nicht ausschließen, dass unmittelbar von der Prüfungsordnung auf ein Modulhandbuch verwiesen wird, wenn es bereits zulässig ist, Inhalt und Aufbau des Studiums in der Prüfungsordnung selbst zu regeln. Als fehlerhaft könnte sich allerdings erweisen, dass in der PO (BWL) und den FSB (BWL) jeweils eine dynamische Verweisung gewählt worden ist, die im Gesetz gerade nicht vorgesehen ist. Vielmehr sieht der Gesetzgeber den Verweis auf die bestimmte Fassung eines Modulhandbuchs vor. Ob es ausreicht, dass der Fakultätsrat, der auch für den Erlass einer Studienordnung zuständig wäre, das Modulhandbuch genehmigt hat, bleibt nicht ohne Zweifel, da das Hamburgische Hochschulgesetz zwischen Studienordnungen und Modulhandbüchern unterscheidet und das Modulhandbuch von der Antragsgegnerin auch nicht in der für Satzungen üblichen Weise amtlich bekanntgemacht worden ist; in der Folge lässt sich etwa nicht nachvollziehen, in welchem Zeitpunkt das Modulhandbuch in

Kraft getreten ist. Die auf der Webseite benannte Geltung ab dem laufenden Semester findet im Dokument selbst keinen Niederschlag. Dies kann aber letztendlich dahinstehen. Denn nach den obigen Ausführungen wäre zur Ermöglichung von Anrechnungen auch bei einer Rechtswidrigkeit der rechtlichen Ausgestaltung die aktuelle Modulbeschreibung heranzuziehen. Die Heranziehung wahrt den Willen des Fakultätsrates weitestgehend und berücksichtigt, dass keine inhaltlichen, sondern Fehler in der Regelungstechnik in Rede stehen. Auch die derzeitige Lehrpraxis orientiert sich an dem aktuellen Modulhandbuch, nach dem Studierende ohne Prüfungsanrechnung ihre Prüfungsleistung derzeit erbringen müssen.

Soweit der Antragstellervertreter meint, die Anerkennung müsse nach der zum Zeitpunkt der Studienaufnahme geltenden Modulhandbuchversion D erfolgen, lässt sich im Tatsächlichen schon nicht nachvollziehen, ob das Modulhandbuch D zu diesem Zeitpunkt noch galt. Es könnten auch die Versionen E oder F gegolten haben, was allerdings mangels bestimmter Verweise in den Prüfungsordnungen und mangels dauerhafter Veröffentlichung nicht zu ermitteln ist. Jedenfalls ist die Annahme des Antragstellers in rechtlicher Hinsicht nicht zutreffend. Nach dem oben ausgeführten Maßstab ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Es existiert auch kein allgemeiner Grundsatz, dass für Studierende nur die im Zeitpunkt ihrer Immatrikulation anwendbare Prüfungsordnung maßgeblich wäre. Vielmehr sind Änderungen der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes möglich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.3.2021, 6 BN 2/20, juris Rn. 11 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.2.2020, 2 MN 379/19, juris Rn. 30). Die Belange des Antragstellers dürften durch die Heranziehung des aktuellen Modulhandbuchs schon deshalb nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, da das Modul Mathematik I (BWL) durch dieses keine relevante inhaltliche Änderung im Vergleich zu der vom Antragsteller eingereichten Fassung erfahren haben dürfte, wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird.

bb) Die Gesamtkonzeption des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, die in den einschlägigen Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen zum Ausdruck kommt, zeigt die Gleichartigkeit der Module Mathematik 1 (HWI) und Mathematik I (BWL) auf. Da die HWI-Studierenden im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Teils des Studiengangs an Modulen der Fakultät für Betriebswirtschaft teilnehmen, die inhaltsgleich auch im Rahmen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre gefordert werden und die jedenfalls in Teilen Kenntnisse in Mathematik I (BWL) voraussetzen, ohne das „betriebswirtschaftliche" Mathematik I-Modul zu absolvieren, müssen sie durch den Besuch des Moduls Mathematik I wesentlich gleiche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Kammer erachtet es als

unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin den hochschulübergreifenden Studiengang mit der HAW anbieten und dabei diese Modulausgestaltung und -aufteilung wählen würde, wenn HWI-Studierende durch ihre mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem von der HAW veranstalteten Mathematik 1-Modul nicht genau wie die Studierenden der BWL durch ihr Mathematik-I-Modul befähigt wären, die wirtschaftswissenschaftlichen Module auf dem erforderlichen Niveau zu absolvieren. Im Einzelnen:

Bei den Modulen Mathematik 1 (HWI)/ Mathematik I (BWL) handelt es sich im jeweiligen Studiengang jeweils um eines von zwei Mathematikmodulen, welches der erforderlichen grundlegenden Vermittlung mathematischer Fähigkeiten für die folgenden fachspezifischen Veranstaltungen – und zwar in beiden Studiengängen auch für wirtschaftswissenschaftliche Module – dient.

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre vermittelt nach den FSB (BWL) zu § 1 Abs. 1 PO (BWL) die theoretischen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, wesentliche Forschungsergebnisse, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie allgemeine fachbezogene Schlüsselqualifikationen. Das Studium vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten; die Fähigkeit, wirtschaftliche Fragestellungen im Berufsleben mit Hilfe der wissenschaftlichen Methoden der Betriebswirtschaftslehre selbständig zu analysieren sowie die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln in Wirtschaft und Verwaltung.

Das Modul Mathematik I (BWL) hat ausweislich des Modulhandbuchs – zusammenfassend – als Grundlagenfach das Qualifikationsziel, die notwendigen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigt werden. Es geht um das Erlernen der im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigten Grundfertigkeiten, die für die Mathematik und Statistik benötigt werden, die Kompetenz, die Methoden und Konzepte der Vorlesung auf Übungsaufgaben aktiv anzuwenden und zwar gerade auf wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen. Soweit im aktuellen Modulhandbuch nunmehr zusätzlich Qualifikationsziele zum wissenschaftlichen Denken und Managementkompetenzen ausgewiesen werden, stellen diese nach dem Dafürhalten der Kammer lediglich das universitäre Anforderungsniveau angewendet auf Mathematik heraus, sind aber im Rahmen eines Studiums selbsterklärend. Nichts anderes sagte bereits die vom Antragsteller herangezogene Vorgängerversion D des Modulhandbuchs aus, die in sprachlich gedrängterer Form auf die im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigen „mathematischen Grundfertigkeiten" verwiesen hat. Dass es sich bei der umfangreicheren Darstellung der Qualifikationsziele

lediglich um eine genauere Aufschlüsselung der erforderlichen mathematischen Grundfertigkeiten und nicht um eine inhaltliche Erweiterung handelt, wird auch daran deutlich, dass das Modul bei im wesentlichen gleichbleibender Inhaltsbeschreibung keinen größeren Zeitrahmen (in SWS oder ECTS) erhalten hat. Die Antragsgegnerin hat zudem selbst ausgeführt, dass die Veranstaltung seit fünf Jahren keine inhaltlichen Abweichungen erfahren habe.

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zielt nach § 1 der Neufassung der Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen" mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)" an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016 (im Folgenden: PO (HWI)) auf die Vermittlung von grundlegenden, fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Wirtschafts- und in den Ingenieurwissenschaften, die für die berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen und weist damit hinsichtlich betriebswirtschaftlicher Inhalte eine Schnittmenge auf. Bei genauer Betrachtung der Studienstruktur handelt es sich um wirtschaftswissenschaftliche Module in erheblichem Umfang, nämlich im Umfang von 42 ECTS im Pflichtbereich und 42 ECTS im Wahlpflichtbereich, vgl. § 4 PO (HWI). Die wirtschaftswissenschaftlichen Module im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden, wie bereits dargestellt, nach § 1 Abs. 3 PO (HWI) durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Antragsgegnerin durchgeführt. Die mathematischen Grundlagen, die Studierende mit den Modulen Mathematik 1 (HWI) und Mathematik 2 (HWI) erhalten, dienen insoweit auch dazu, die mathematischen Grundlagen für die im Rahmen des Studiengangs zu erbringenden betriebswirtschaftlichen Module zu erlernen, denn Studierende in diesem Studiengang absolvieren keine gesonderten mathematischen Module für den natur- und ingenieurwissenschaftlichen und den betriebswirtschaftlichen Teil.

Entsprechend heißt es zwar zu den Qualifikationszielen im Modulhandbuch HWI zunächst, dass es um die grundlegende Ingenieurmathematik gehe. Weiter heißt es aber auch, die Studierenden würden darüber hinaus beginnen, die mathematisch-logische Vorgehensweise auch zur Problemanalyse außerhalb der Mathematik zu übertragen. Zur Verwendbarkeit des Moduls wird überdies darauf hingewiesen, dass es um elementare Kenntnisse und Fähigkeiten auch für „die betriebs- und volkswirtschaftlichen Module" gehe. Die Kammer geht davon aus, dass das Modulhandbuch auch im Zeitpunkt der Ablegung von Mathematik 1 (HWI) inhaltsgleich galt, da der Antragsteller die Modulbeschreibung aus diesem eingereicht haben dürfte (vgl. Antragsschrift vom 2.11.2023), was seitens der Antragsgegnerin nicht beanstandet worden ist, und es auf den Hinweisen auf der Webseite des HWI-

Studienganges zum Modulhandbuch heißt: „Das Modulhandbuch entspricht dem aktuell gültigen Stand der Prüfungsordnung vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016." (https://www.hwi.uni-hamburg.de/studienorganisation/bachelor/studienverlauf.html). Maßgeblich für diese betriebs- und volkswirtschaftlichen Module des Studienganges war im Zeitpunkt der Ablegung von Mathematik 1 (HWI) das Modulhandbuch HWI, das zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen im Pflichtfachbereich im Wesentlichen inhaltsgleiche Modulbeschreibungen wie das Modulhandbuch BWL ausweisen dürfte (vgl. etwa die Modulbeschreibung zu Grundlagen des Operations Research und Einführung in die Volkswirtschaftslehre, die jedenfalls den Modulbeschreibungen in den Versionen D und G des Modulhandbuchs BWL entsprechen; vgl. auch die Modulbeschreibung zu Produktion und Logistik jedenfalls in der Vorgängerversion D) und hinsichtlich der Wahlpflichtbereiche ausdrücklich auf das Modulhandbuch BWL verweist. Inhaltliche Differenzierungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch BWL für Studierende der BWL und des Wirtschaftsingenieurwesens in beiden der Kammer vorliegenden Versionen nicht und zwar auch nicht, soweit die Prüfungsordnung (HWI) im Falle von Mikroökonomik ein Modul mit dem Titelzusatz „für Wirtschaftsingenieure" vorsieht und auf das Modulhandbuch BWL verweist; inhaltliche Abweichungen in der Konzeption dürfte es auch zuvor nicht gegeben haben. Denn ein inhaltlicher Verweis auf ein Modulhandbuch aus einem anderen Studiengang ergibt überhaupt nur Sinn, wenn man inhaltsgleiche Module regeln möchte. Zu den sich inhaltlich überschneidenden Veranstaltungen zählen auch Module, die nach dem BWL-Modulhandbuch in beiden Versionen als Voraussetzung Kenntnisse aus Mathematik I z.T. dringend empfehlen bzw. voraussetzen. Dies dürfte etwa Grundlagen des Operations Research (grundlegende mathematische Kenntnisse als Voraussetzung, insb. in linearer Algebra und in Statistik), Empirische Wirtschaftsforschung (Kenntnisse von u.a. Mathematik I als Voraussetzung), Marketing (vorheriger Besuch u.a. des Moduls Mathematik I wird dringend empfohlen), Mikroökonomik (Kenntnisse von Mathematik I werden vorausgesetzt), Produktion und Logistik (vorheriger Besuch u.a. von Mathematik I wird dringend empfohlen) und Investition und Finanzierung (Kenntnisse u.a. von Mathematik I werden vorausgesetzt) betreffen. Da die Erforderlichkeit von Mathematik I (BWL) gerade auch der Zielsetzung dieses seit fünf Jahren inhaltlich unveränderten Moduls entsprechen dürfte, ist auch insoweit nicht von einer andersartigen Konzeption zu einem früheren Zeitpunkt (der Leistungserbringung in Mathematik1 (HWI)) auszugehen.

Ungeachtet der Frage, inwieweit der Umstand, dass eine Studienleistung an einer Fachhochschule erbracht worden ist, bei der Anrechnung auf ein universitäres Modul allgemein berücksichtigt werden könnte, gehen diese Erwägungen jedenfalls für einen auch von der Antragsgegnerin als Universität selbst getragenen Studiengang fehl, zumal sie nach § 46

Abs. 3 Satz 2 HmbHG sogar gehalten ist, Studiengänge so zu gestalten, dass bei einem Übergang in einen fachlich verwandten Studiengang eine weitgehende Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die HWI-Studierenden die notwendigen mathematischen Kenntnisse erst und nur in Kombination mit dem Modul Mathematik 2 (HWI) erlangten. Dies dürfte im Modulhandbuch nicht ausgewiesen werden, sodass HWI-Studierende den Verweis auf Mathematik I nur so verstehen können, dass damit für sie entsprechend Mathematik 1 (HWI) gemeint sei. Die Antragsgegnerin hat auch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen, dass eine inhaltliche Äquivalenz von Mathematik 1 und 2 (BWL) zu Mathematik I BWL bestünde. Die Antragsgegnerin hat zur fehlenden Gleichwertigkeit nur Argumente vorgebracht, die sich gegen die grundsätzliche Nützlichkeit von mathematischen Kenntnissen aus dem Kontext der Ingenieursmathematik richten, was auch gegen Mathematik 2 (HWI) einzuwenden wäre. Eine grundsätzliche fehlende Gleichwertigkeit aus der Ausrichtung auf Ingenieurmathematik herzuleiten, überzeugt aber aus den vorstehenden Gründen nicht.

Ebenso ist nicht ersichtlich, dass im Modul Mathematik I (BWL) Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden (oder aktuell werden), die in anderen BWL-Modulen, die nicht von HWI-Studierenden belegt werden, gefordert waren (oder sind).

Ein Blick auf die Inhalte der gegenüberzustellenden Module zeigt vielmehr, dass die Themenkomplexe von Mathematik I (BWL) in Mathematik 1 (HWI) im Wesentlichen behandelt werden. Entsprechend hat auch die Antragsgegnerin selbst im Widerspruchsbescheid ausgeführt, dass die erworbenen Fachkompetenzen vergleichbar seien. Dass im Rahmen desselben Oberthemas Differenzen hinsichtlich einzelner Unterthemen und Methoden auftauchen, liegt in der Natur der Sache verschiedener Module. Solche Differenzen können sich im Hinblick auf inhaltliche Ausdifferenzierungen, die vom Modulhandbuch nicht ausdrücklich vorgesehen sind, schon im Rahmen desselben Studiengangs im Vergleich der Module verschiedener Lehrender ergeben. Die in diesem Zusammenhang vom Fachvertreter für Mathematik I (BWL) auch erhobene Kritik an der Tiefe der Behandlung des Stoffes in Mathematik 1 (HWI) dürfte im Übrigen aus den vorstehenden Gründen nicht verfangen, da die Studierenden gleichwohl zum Absolvieren von BWL-Modulen befähigt sind, was für ein Erreichen der Qualifikationsziele im Hinblick auf Kenntnisse und Fähigkeiten spricht. Die Kammer erkennt ein inhaltliches Defizit allein im Fehlen der Beweistheorie, vermag allerdings gerade unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls nicht zu erkennen, dass das Fehlen einen wesentlichen Unterschied begründet. In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass nur Gleichwertigkeit und nicht Identität zu fordern ist. Soweit der Fachvertreter umfangreiche quantitative Vergleiche anstellt, überzeugen diese die Kammer

schon deshalb nicht, weil das Modul Mathematik 1 (HWI) in Zusammenschau von Vorlesung und Übung deutlich umfangreicher als das Modul Mathematik I (BWL) ist. Relevant ist lediglich, ob der überschneidende Anteil gleichartig ist; dass der Antragsteller darüber hinaus noch weitere ungleichartige Leistungen erbracht hat, kann nicht zu seinen Lasten gehen. Dass im inhaltlich „überschießenden" Teil des erworbenen Moduls Mathematik 1 (HWI) ausweislich des Fachvertreters allerdings Inhalte von Mathematik II (BWL) gelehrt werden, stellt aus Sicht der Kammer ein weiteres Indiz dar, dass zuvor ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten der hierfür erforderlichen Grundlagen aus Mathematik I (BWL) erworben worden sind, um darauf aufbauende Themen erlernen zu können.

Als unschlüssig und im Ergebnis nicht überzeugend dürften sich die Ausführungen der Antragsgegnerin zu Abweichungen in Methodenkompetenzen erweisen. So wird im Widerspruchsbescheid darauf verwiesen, dass Mathematik I (BWL) sehr viel Gewicht auf Methodik und die Fähigkeiten der Studierenden zur eigenständigen Anwendung, im Verstehen und im kritischen Hinterfragen lege, was deutlich über das bloße Erlernen des Rechenweges hinausgehe, das die Antragsgegnerin in Mathematik 1 (HWI) verortet. Der Fachvertreter hat in seiner letzten Stellungnahme unter anderem hervorgehoben, dass Mathematik I (BWL) – anders als das erworbene Modul – auf ein allgemeines ganzheitliches Verständnis setze und die Studierenden mit abstrakten Konzepten als notwenigem Bestandteil einer universitären Ausbildung und zur Schulung abstrakten Denkens vertraut machen solle. Wie die Antragsgegnerin allerdings darauf kommt, dass Studierende ihres eigenen Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen nicht zum eigenständigen Anwenden und Problemlösen und eigenständigen abstrakten und analytischen Denken angehalten werden, erschließt sich nicht. Das erworbene Modul Mathematik 1 (HWI) bietet durch seinen größeren Übungsanteil genügend Raum für das praktische Anwenden mathematischer Konzepte; dass es dabei bloß auf den Rechenweg ankäme und nicht auf ein selbständiges Anwenden und Problemlösen, liegt schon deshalb fern, da auch von Wirtschaftsingenieuren in der Praxis genau solche Fertigkeiten erwartet werden. Im Übrigen dürfte die Antragsgegnerin auch die Ausgestaltung des hochschulübergreifenden Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an ihren in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 festgesetzten Ziele ausgerichtet haben. Ziel universitärer Lehre ist es danach, Bildung durch Wissenschaft zu ermöglichen. Das schließt die Aufgabe ein, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Studierenden hohe wissenschaftliche Kompetenz erwerben, ihre Fähigkeiten selbsttätig entfalten und sich als mündige Mitglieder der Gesellschaft weiterentwickeln können, die bereit und in der Lage sind, an deren sozial und ökologisch nach-

haltiger, demokratischer und friedlicher sowie barrierefreier Gestaltung maßgeblich mitzuwirken und für ihre Zukunftsfähigkeit Verantwortung zu übernehmen. Ein „stumpfes“ Anwenden von Rechenwegen ohne Verstehen und Hinterfragen und das Erfordernis eigenen analytischen Nachdenkens würde demgegenüber die Anforderungen eines Studiums verfehlen, wovon die Kammer hinsichtlich der Konzeption des seit Jahren erfolgreich angebotenen Studiengangs HWI allerdings nicht ausgeht. Hier klingt ein Vorurteil universitärer Lehrkräfte gegenüber Studieninhalten an einer Fachhochschule an, die, wenn sie tatsächlich in wesentlichem Umfang zuträfen, der in der Konzeption des Studiengangs vorgesehenen Verwertung des Moduls Mathematik 1 (HWI) für an der Universität gelehrte betriebswirtschaftliche Module entgegenstehen dürften. Insoweit kann, selbst wenn es im HWI-Modul trotz der betriebswirtschaftlichen Inhalte des Studiums an Anwendungsfällen aus diesem Bereich fehlen sollte, wovon die Kammer infolge der Verwendbarkeit des Moduls allerdings nicht ausgeht, von Studierenden erwartet werden, dass sie die mathematischen Konzepte auch auf wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen transferieren können.

Soweit die Antragsgegnerin zuletzt auf die Aspekte Internationales, Ethik, Verantwortung und Nachhaltigkeit, Transfer/Praxisbezug und Digitalisierung/E-Learning als fachübergreifende Themen, Inhalte und Kompetenzen hingewiesen hat, so konnte sie auf Nachfrage schon selbst nicht benennen, worum es sich inhaltlich bei einem grundlegenden Mathematik-Modul konkret handeln soll und welchen Anteil entsprechende Aspekte am prüfungsrelevanten Stoff haben. Die Aufnahme entsprechender Kompetenzen hat jedenfalls nicht zu einer Änderung im Inhalt der Vorlesung geführt; diese ist nach Angaben der Antragsgegnerin seit fünf Jahren inhaltlich unverändert und hat im Übrigen mit der neuen Modulbeschreibung auch keinen größeren Umfang erhalten. Der Fachverantwortliche hat selbst Unterschiede in diesen Bereichen nicht herausgestellt. Auf dieser Grundlage vermag die Kammer einen relevanten Unterschied zwischen den Modulen nicht festzustellen.

b. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung drohen ihm wesentliche berufliche Nachteile. Er hat durch die vorgelegte Kommunikation mit seinem Arbeitgeber belegt, dass das vorläufige Zeugnis, welches ihm als Folge einer vorläufigen Anerkennung auszustellen wäre, jedenfalls kurzfristig sein Arbeitsverhältnis erhalten kann, auch wenn eine Entscheidung in der Hauptsache und eine endgültige Zeugniserteilung bis Mitte Januar 2024 realistischerweise nicht erfolgen wird. Denn er muss bis zum 31. Dezember 2023 nur einen vorläufigen Abschluss nachweisen und das endgültige Zeugnis erst Mitte Januar 2024 vorlegen. Ohne Erlass der einstweiligen Anordnung dürfte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 2023 enden. Zudem ergeben sich Nachteile für den Antragsteller auch daraus, dass er andernfalls unter

Aufbringung von Zeit und Arbeitsleistung das Modul bei der Antragsgegnerin absolvieren muss.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III.

Der Streitwert wurde gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG mit der Hälfte des für die Hauptsache anzusetzenden Auffangwertes festgesetzt, da nicht von einer Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen ist (vgl. Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.05./01.06.2012 und am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen). Die vorläufige Anerkennung des Moduls ist im Hauptsacheverfahren reversibel.

Dr. Ruhrmann Stößel Dunz

Verwaltungsgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 21.12.2023

Roeßiger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig.

Dokument unterschrieben
von: Roeßiger, Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 21.12.2023 07:35